



---

**TOP III Sachstand der Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung**

**Titel:** Eindeutige Definition der Weiterbildungsordnung und ihrer Leistungsinhalte

**Änderungsantrag zum Entschließungsantrag**

**Von:** Dr. Wolf von Römer als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer  
Dr. Klaus-Peter Spies als Delegierter der Ärztekammer Berlin  
Dipl.-Med. Bernd Helmecke als Delegierter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

---

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Im Antrag III - 05 wird folgender Absatz ergänzt:

"Die betroffenen Fachgesellschaften und Berufsverbände müssen darauf achten, dass für ihr Fachgebiet die Leistungen in der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) eindeutig definiert und zugeordnet sind, auch wenn sie nicht zwingend zum Inhalt des Weiterbildungszeugnisses gehören. Inzwischen dient die MWBO Krankenkassen und Sozialgerichten dazu, Leistungsbereiche im Streitfall zuzuordnen. Dies betrifft nicht nur die vertragsärztliche Abrechnung, sondern vor allem auch den 'Zuschnitt' von Krankenhausabteilungen."

**Begründung:**

Über die Weiterbildungsordnung werden nicht nur Abrechnungsvorgaben im ambulanten Bereich gesteuert. Auch die "Zuschnitte" der Krankenhausabteilungen und die Vergütung im stationären Bereich hängen an klaren und eindeutigen Definitionen der Weiterbildungsordnung und ihrer Leistungsinhalte.

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0